

Hinweise zu Nachteilsausgleich und Notenschutz wegen Lese-/Rechtschreibstörung

1. Nachteilsausgleich und Notenschutz: Allgemeines

Der **Nachteilsausgleich** ist nicht als Bevorzugung zu sehen, sondern soll möglichst gleiche äußere Prüfungsbedingungen für die Erbringung der von allen Schülerinnen und Schülern geforderten Leistung sicherstellen. Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen werden mittels Nachteilsausgleich in die Lage versetzt, vergleichbar mit allen anderen ihr vorhandenes Leistungsvermögen zu zeigen. **Der Anspruch auf Nachteilsausgleich folgt aus dem verfassungsrechtlich verankerten Gebot der Chancengleichheit** in Prüfungen. Mit anderen Worten: Mit dem Nachteilsausgleich wird lediglich die Chancengleichheit hergestellt. Eine **Bemerkung im Zeugnis erfolgt daher nicht**.

Demgegenüber wird beim **Notenschutz** auf eine prüfungsrelevante Leistung verzichtet. Notenschutz bedeutet, dass die Ziffernnote geschützt, d. h. in ihrer Wertigkeit erhalten bzw. unberührt bleibt, obgleich eine für die Note allgemein erforderliche (Teil-)Leistung nicht erbracht wird und damit von den allgemeingültigen, von der Person der Schülerin bzw. des Schülers unabhängigen, gleichen Anforderungen abgewichen wird. Eine Note, die durch die Anwendung von Notenschutz zustande gekommen ist, enthält damit nicht mehr die Aussage, dass die Leistung der Schülerin bzw. des Schülers den der jeweiligen Note entsprechenden Anforderungen genügt. Dennoch bleibt die unter Notenschutz erreichte Note eine vollwertige Ziffernnote und ohne Einschränkung Grundlage für das Zeugnis, einen Abschluss oder für das Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe. Die Prüflinge erhalten im Sinne der Zeugnisklarheit und -wahrheit eine **Zeugnisbemerkung, die darauf hinweist, dass die unter Notenschutz erreichte Ziffernnote bestimmte Leistungen nicht enthält bzw. unter Abweichung von den sonstigen Leistungsvorgaben erreicht wurde**.

Rechtsgrundlagen im bayerischen Schulrecht sind Art. 52 Abs. 5 BayEUG sowie §§31-36 BaySchO.

2. Nachteilsausgleich und Notenschutz wegen Lese-/Rechtschreibstörung

a) Allgemeines

Nachteilsausgleich:

Da Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreib-Störung meist mehr Zeit benötigen, um Texte zu lesen und zu erfassen sowie Informationen aus Texten aufzunehmen bzw. Texte zu Papier zu bringen, kommt in vielen Fällen eine **Verlängerung der Arbeitszeit** zum Einsatz. Diese kann maximal bis zu 25 % verlängert werden; nur in besonderen Ausnahmefällen kann die Verlängerung bis zu 50 % betragen (§ 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BaySchO).

Notenschutz:

Bei Lesestörung ist es zulässig, im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen auf **die Bewertung des Vorlesens zu verzichten**. Bei Rechtschreibstörung ist es zulässig, **auf die Bewertung des Rechtschreibens zu verzichten** sowie in den Fremdsprachen (Ausnahme: Abschlussprüfungen) abweichend von den Schulordnungen **mündliche Leistungen stärker zu gewichten** (§34 Abs. 6 und 7 BaySchO). Früher war an dieser Stelle die 1:1-Gewichtung von schriftlichen und mündlichen Leistungen vorgesehen; diese Regelung besteht allerdings nicht mehr. Die Art der Gewichtung wurde also bewusst offen gelassen, um den Schülerinnen und Schülern individuell gerecht zu werden. Wie die stärkere Gewichtung gehandhabt wird, liegt also in der **pädagogischen Verantwortung** der einzelnen Lehrkraft, die das Kind gut einschätzen kann. Eine **allgemeine Berechnungsformel gibt es hingegen nicht**; gerade im sensiblen Bereich der Teilleistungsstörungen wird somit die Auffassung gestärkt, dass es sich bei der Notengebung um einen pädagogischen Prozess handelt, der der Lehrkraft die Freiheit gibt, die Situation des Kindes individuell zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass aus diesem Grund die **Berichte über das Notenbild** auch in Fällen des Notenschutzes mit stärker gewichteten mündlichen Leistungen **nur den nach dem allgemeinen Schema berechneten Notendurchschnitt** ausweisen. Die stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen kommt jedoch **erst bei der Festsetzung einer Zeugnisnote durch die Fachlehrkraft und die Klassenkonferenz** zum Tragen, wenn alle zeugnisrelevanten Noten vorliegen und somit eine pädagogische Gesamtschau möglich ist.

b) Antragsverfahren

Die Gewährung von Nachteilsausgleich oder Notenschutz setzt einen **Antrag der Erziehungsberechtigten** und eine **schulpsychologische Stellungnahme** voraus (§36 Abs. 2 BaySchO); für die Genehmigung ist an Gymnasien der Schulleiter zuständig (§35 Abs. 2 BaySchO).

Es hat sich am Ernestinum bestens bewährt, dass die Eltern schon im Vorfeld der Antragsstellung **Kontakt mit der Schulpsychologin** aufnehmen. Auf diese Weise kann der Antrag kongruent zur schulpsychologischen Stellungnahme abgefasst werden; außerdem ist es stets anzuraten, die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz in einen Beratungsprozess einzubetten, um die für das jeweilige Kind optimalen Fördermaßnahmen zu treffen. Eltern, die einen Antrag stellen möchten, werden also gebeten, als ersten Schritt die Schulpsychologin zu kontaktieren. Auskünfte erteilt außerdem die Beratungslehrerin.